



Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg

Sachgebiet S41

Im Hause

Staatliches Landratsamt
Natur- und Umweltschutz

Frau Rank

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum 4.043

Telefon 0941 4009-269 oder 4009-0

Telefax 0941 4009-425

wasserrecht@lra-regensburg.de

Regensburg, 22.09.2021

Az.: S 31-64- ALT

Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;

4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Für einen Norma Lebensmittelmarkt sowie einer Gewerbeeinheit mit Halle und Bürogebäude“ der Gemeinde Alteglofsheim auf den Flurnrn.

387, 386/7, 386/6 und 398/4, Gemarkung Alteglofsheim;

Stellungnahme des Sachgebiets S31 zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten

hier: Ihre Schreiben vom 03.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Wasserrecht:

1. Schutzbereiche

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer I., II. oder gleichgesetzter Ordnung liegen nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind.

2. Niederschlagswasser:

Zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers finden sich Ausführungen.

Da das Baugebiet im Wesentlichen schon besteht, muss die Entwässerung an die Vergrößerung angepasst werden und für eine etwaige Versickerung des Niederschlagswassers wahrscheinlich eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

Der Bauherr/Grundstückseigentümer ist für die schadlose Beseitigung des Regen-/Oberflächenwassers (= Niederschlagswasser) verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 Bayer. Bauordnung, § 55 Abs. 1

Satz 1 und § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Vorfeld zu prüfen und nachzuweisen. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen.

Ferner wird in diesem Zusammenhang auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“(NWFreiV) vom 01.01.2000, mit Änderung vom 01.10.2008, und auf die aktualisierten „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“(TREGW) vom 17.12.2008 hingewiesen. Für **nicht** erlaubnisfreie Einleitungen sind Anträge beim Landratsamt Regensburg zu stellen.

3. Hangwasser

Durch die Rodung des bestehenden Hanges und durch die Auffüllung wird bis zu einer nachgewachsenen Begrünung des neuen Hanges Oberflächenwasser verstärkt auf die Flurnr. 387 ablaufen. Diesbezüglich sollte man sich auch Gedanken machen, wie ein Abrutschen des Hanges durch Erosion verhindert werden kann.

Bodenschutzrecht:

1. **Altlasten oder Verdachtsflächen** sind für das Gebiet nicht bekannt.

Die Hinweise hierzu sind ausreichend. Auch begrüßen wir, dass eine Baugrunduntersuchung mit Beprobung nach Bodenschutzverordnung erfolgen soll.

2. **Verfüllung bzw. Aufschüttungen**

Für Auffüllungen ist unschädliches mineralisches Material zu verwenden. Insbesondere für die Geländegestaltung (Böschung) ist nur unbelastetes Erdmaterial der Zuordnungsklasse Z0 zu verwenden. Ggf. kann nach Absprache mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt unter den baulichen Anlagen zertifiziertes Recyclingmaterial RW1 zur Befestigung verwendet werden.

Die Vorgaben der LAGA M20 (1997) sind zu beachten. Für das verwendete Erdmaterial müssen lückenlos Analysen und Beprobungsprotokolle nach LAGA M20 bzw. für Recyclingmaterial nach dem Recycling-Leitfaden vorliegen.

Die Auffüllungen müssen setzungsfrei so erfolgen, dass kein Abrutschen des Hanges, insbesondere bei Starkregen, zu befürchten ist. Dazu sollte auch überlegt werden, wie eine Böschungssicherung bis zur eingewachsenen Begrünung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Rank
Sachgebietsleiterin